

Punkt der OIB-Richtlinie	Originaltext	Änderungsvorschlag	Begründung
Pkt. 0 Vorbemerkungen		Allgemein: In den Erläuterungen sollten für sämtliche Vorschriften, die Ausführungen vorschreiben, die Hintergründe und Schutzziele dargelegt werden, weil nur dann Planerinnen und Planern eine „gleichwertige, aber abweichende Lösung“ vorsehen können.	sh. oben
Pkt. 2.7.1	Die Breite der nutzbaren Durchgangslichte von Türen hat mindestens 80 cm zu betragen.	Die Breite der nutzbaren Durchgangslichte von Türen hat mindestens 80 cm zu betragen, <b>außer bei Türen, die nicht behindertengerecht/barrierefrei gestaltet sein müssen.</b>	z.B. bei WC-Trennwandtüren könnte man von einem weiteren Zimmer eine Tür mit z.B. 70cm DL machen.
Pkt. 2.9.1	Bei einflügeligen und zweiflügeligen Türen muss die Breite der nutzbaren Durchgangslichte des Gehflügels mindestens 80 cm aufweisen und darf nicht durch das Türblatt eingeschränkt werden.	Bei einflügeligen und zweiflügeligen Türen muss die Breite der nutzbaren Durchgangslichte des Gehflügels mindestens 80 cm aufweisen. <del>und darf nicht durch das Türblatt eingeschränkt werden.</del>	Steht Im Widerspruch zu den Begriffsbestimmungen und zum Punkt folgend 2.9.2.
Pkt. 2.9.3	in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen an beiden Seiten von Türen Anfahrbereiche vorhanden sein oder die Türen müssen automatisch geöffnet werden können. Bei Wohnungen ist dies nur bei der Wohnungseingangstüre sowie innerhalb der Wohnung bei den Türen zu Sanitärräumen sowie zu einem Aufenthaltsraum erforderlich. (...)	(...) Bei Wohnungen ist dies nur bei der Wohnungseingangstüre sowie innerhalb der Wohnung bei den Türen zu <b>mind. einem Sanitärraum</b> sowie zu einem Aufenthaltsraum erforderlich. (...)	Diese Bestimmung soll nicht für weitere freiwillige Sanitärräume gelten.
Pkt. 2.10.6	Die lichte Höhe muss über die gesamte Fläche der Fahrgassen und Rampen sowie der Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach der Art der Fahrzeuge bemessen werden, jedoch mindestens 2,10 m betragen. Eine Einschränkung der lichten Höhe ist unter folgenden Fällen zulässig: • Einbauten ab einer Höhe von 1,80 m und einer Tiefe von 70 cm entlang der Rückwand von senkrechten oder schrägen Stellplätzen. Diese Einbauten sind so zu sichern oder zu kennzeichnen, dass eine Verletzungsgefahr vermieden wird. • Einbauten von Ladestationen für Elektrofahrzeuge wenn die Benutzbarkeit und die Nutzungssicherheit gewährleistet bleiben.	(...)• Einbauten, <b>wie zum Beispiel von</b> Ladestationen für Elektrofahrzeuge wenn die Benutzbarkeit und die Nutzungssicherheit gewährleistet bleiben.	Wie im Absatz davor: solche und ähnliche Einbauten sollen möglich sein, wenn die Benutzbarkeit und die Nutzungssicherheit gewährleistet bleiben.
Pkt. 3.2.5	in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen zumindest die An- und die Austrittsstufe eines Treppenlaufes in der ganzen Treppenbreite an der Vorderkante auf der Trittstufe kontrastierend gekennzeichnet werden. Vor abwärtsführenden Treppen, ausgenommen in Treppenhäusern sowie in Pflegeheimen, Altersheimen, Altenwohnheimen, Seniorenheimen, Seniorenresidenzen sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung, muss ein taktiles Aufmerksamkeitsfeld angeordnet werden.	(...) Vor abwärtsführenden Treppen, ausgenommen in Treppenhäusern, <b>jedenfalls</b> in Pflegeheimen, Altersheimen, Altenwohnheimen, Seniorenheimen, Seniorenresidenzen sowie <b>in anderen Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung</b> , muss ein taktiles Aufmerksamkeitsfeld angeordnet werden.	Für eine bessere Lesbarkeit.

Pkt. 4.2.5	Die Anforderungen der Punkte 4.2.3 und 4.2.4 gelten nicht, wenn aufgrund des Verwendungszweckes eines Gebäudes oder Gebäudeteils die Anwesenheit von Kindern üblicherweise nicht zu erwarten ist, sowie bei sonstigen Bauwerken. In diesen Fällen ist zumindest eine Absturzsicherung mit Brust- und Mittelwehr zu errichten.	Ergänzung: Die Anforderungen der Punkte 4.2.3 und 4.2.4 gelten nicht, wenn aufgrund des Verwendungszweckes eines Gebäudes oder Gebäudeteils die Anwesenheit von Kindern <b>ohne Aufsichtsperson</b> üblicherweise nicht zu erwarten ist, sowie bei sonstigen Bauwerken. In diesen Fällen ist zumindest eine Absturzsicherung mit Brust- und Mittelwehr zu errichten.	Nur unbeaufsichtigte Kinder können sich bei Absturzsicherung, die zu weitmaschig ausgestaltet sind, selbst gefährden.
Pkt. 5.1.1 (dieser Punkt wurde nachträglich eingebracht)	Folgende Glaselemente müssen aus Sicherheitsglas (Einscheibensicherheitsglas oder Verbundsicherheitsglas ) hergestellt sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ganzglastüren, Verglasungen in Türen und Fenstertüren bis 1,50 m Höhe über der Standfläche,</li> <li>• Vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände, Fixverglasungen) entlang begehbare Flächen bis 85 cm Höhe über der Standfläche</li> <li>• Vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände, Fixverglasungen) entlang begehbare Flächen in Gebäuden mit möglichem Menschengedränge bis 1,50 m Höhe über der Standfläche.</li> </ul>	Folgende Glaselemente müssen aus Sicherheitsglas (Einscheibensicherheitsglas oder Verbundsicherheitsglas ) hergestellt sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ganzglastüren, Verglasungen in Türen und Fenstertüren bis 1,50 m Höhe über der Standfläche,</li> <li>• Vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände, Fixverglasungen, <b>Fenster</b>) entlang begehbare Flächen bis 85 cm Höhe über der Standfläche</li> <li>• Vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände, Fixverglasungen; <b>Fenster ausgenommen sind nicht bodentiefe Fenster</b>) entlang begehbare Flächen in Gebäuden mit möglichem Menschengedränge bis 1,50 m Höhe über der Standfläche.</li> </ul>	Der Text in der aktuellen Fassung OIB 2015 ist unklar. Die Textergänzung stellt Konformität mit der offensichtlichen Quelle des Textes ÖNORM B 3716-7:2014 her. Die geplante Ergänzung des Begriffes "Fenster" im 3. Punkt würde der ÖNORM B 3716-7:2014 widersprechen. Ev. die Skizze der Norm hinzufügen, dort sind die Punkte eindeutig dargestellt.
Pkt. 7.2.1	Sonstige barrierefreie Sanitärräume sind hinsichtlich Raumgröße und Ausstattung (z.B. Dusche, Badewanne, Waschtisch) so zu gestalten, dass die Benützung für Rollstuhlbewerber möglichst einfach ist. Für die Benützung der Funktionen des Sanitärraums muss die erforderliche Bewegungsfläche (Wendekreis) mit einem Durchmesser von mindestens 1,50 m vorhanden sein. Waschtische müssen unterfahrbar sein und dürfen höchstens 20 cm in die Bewegungsfläche (Wendekreis) ragen. Die erforderlichen Halte- und Stützgriffe sind anzuordnen. Türen dürfen nicht nach innen öffnend ausgeführt werden und müssen im Notfall von außen entriegelbar sein.	Sonstige barrierefreie Sanitärräume sind hinsichtlich Raumgröße und Ausstattung (z.B. Dusche, Badewanne, Waschtisch) so zu gestalten, dass die Benützung für Rollstuhlbewerber <b>möglich ist.</b> (...)	Diesen Anspruch haben Räume der OIB generell nicht. "Möglichst einfach" ist ein nicht-spezifischer Begriff.
Pkt. 7.2.2	Wird in einem sonstigen barrierefreien Sanitärraum auch ein Toilettensitz angeordnet, sind dafür die Anforderungen gemäß Punkt 7.1.3 einzuhalten. Die Mindestgröße eines kombinierten barrierefreien Sanitärraums mit Toilette, Waschbecken und Dusche beträgt 5,00 m <sup>2</sup> .	Ergänzung: Ein kombinierter barrierefreier Sanitärraum mit Toilette, Waschbecken und Dusche unter 5,00 m <sup>2</sup> ist mit Nachweis möglich.	Es gibt Beispiele für kleinere funktionsfähige Räume. Dieser Punkt gehört im Hinblick auf die Forderung auf immer kleinere Wohnungen ergänzt. Zwischen der Anforderung und dem tatsächlich Machbaren besteht eine Diskrepanz. Es ist möglich unter Einhaltung der Anforderungen eine wesentlich geringere Raumgröße zu erzielen. Sogar bei Einhalten von erhöhten Anforderungen ist bereits bei einer Raumgröße von 4,40m <sup>2</sup> eine vollständig barrierefreie Nutzbarkeit gegeben. Im Sinne der Gestaltungsfreiheit wäre es wünschenswert diese Einschränkung anzupassen.

Pkt. 7.4.2	Anforderungen an die Barrierefreiheit (z.B. Raumeinteilung und Ausstattung der Sanitärräume, Breite der Gänge, Anfahrbereiche oder Türen, die automatisch geöffnet werden können, Errichtung eines Treppenschrägaufzuges mit Rollstuhlplattform in mehrgeschoßigen Wohnungen, Zugang zu Freibereichen, Freilaufürschließer oder kraftunterstützende Antriebe bei Wohnungseingangstüren) bei Bedarf durch bauliche Änderungen leicht erfüllt werden können. Tragende Bauteile sowie Absturzsicherungen bei Freibereichen sind so auszuführen, dass diese bei einer Anpassung nicht verändert werden müssen. Eine Änderung der Elektro- und Sanitärinstallationen darf nur in einem geringfügigen Ausmaß erforderlich sein.	Anpassbare Wohnungen müssen so errichtet werden, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit (...) bei Bedarf durch bauliche Änderungen <b>erfüllt werden können. Änderungen an der tragenden Struktur des Gebäudes oder an allgemeinen Versorgungsschächten sollten nur in einem geringfügigen Ausmass erforderlich sein.</b>	Das Versetzen von Wänden, bspw. das Anschließen eines WCs an anderer Seite des Schachtes, das Entfernen von Waschbecken, Handtuchheizkörper o.ä. in einer Wand und mit dieser Wand, u.v.m. ist gemeint. Das Versetzen von allgemeinen Schächten, das Auswechseln von Stützen oder Durchbrechen von z.B. tragenden Wänden natürlich nicht.
Pkt. 7.7 Erleichterungen bei bestehenden Gebäuden	Bei baulichen Veränderungen an bestehenden Gebäuden wie Zu- und Umbauten sind Erleichterungen gemäß der Punkte 7.7.1 bis 7.7.4 zulässig, wenn die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen aus technischen Gründen oder auf Grund der kulturhistorischen Bedeutung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.	Bei baulichen Veränderungen an bestehenden Gebäuden wie Zu- und Umbauten sind Erleichterungen gemäß der Punkte 7.7.1 bis 7.7.6 zulässig, wenn die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen aus technischen Gründen oder auf Grund der kulturhistorischen Bedeutung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.	Warum Eine Aunahme hinsichtlich kontrastrierende Kennzeichnung und Nicht-Wohngebäuden nicht zulässig sein sollte, ist nicht nachvollziehbar.
Pkt. 8.1 Versammlungsstätten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial	Versammlungsstätten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial Für Versammlungsstätten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial wie z.B. bei einer Personendichte von mehr als 4 Personen/m <sup>2</sup> , pyrotechnische Vorführungen, besondere Lage können zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein.	Dieser Text ist zu streichen. Wenn ein Streichen nicht gewünscht ist, wäre die Regelung an Punkt 8.2 anzulehnen.	Dieser Punkt beschreibt kein Schutzniveau und deshalb auch keine adäquaten Maßnahmen. Bestenfalls verweist er auf andere Rechtsmaterien und ist deshalb entbehrlich.